

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Abteilung 8 - Umwelt, Energie und Naturschutz
Unterabteilung EKN – Energie, Klima und
Nachhaltigkeit

LAND  KÄRNTEN

Abs.: Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8 – Umwelt, Energie und
Naturschutz, Flatschacher Straße 70, 9021 Klagenfurt

Franz Dorner und Partner KG, Kamp 35, 9413
St. Gertraud;
Errichtung einer Photovoltaikanlage auf den
Grundstücken Nr. 994, 1013/1, KG 77214 Kamp;
K-EIWOG – Verfahren /
**Anberaumung einer mündlichen
Verhandlung;**

Datum	22.07.2021
Zahl	08-EEA-1603/2021 (008/2021)

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte	Mag ^a Sandra Titze
Telefon	050 536 - 18201
Fax	050 536 - 18200
E-Mail	sandra.titze@ktn.gv.at

Seite	1 von 2
-------	---------

Öffentliche Bekanntgabe

Mit Antrag vom 28.05.2021 wurde die elektrizitätswirtschaftsrechtliche Genehmigung für eine Photovoltaik-Freiflächenanlage auf den Grundstücken 994 und 1013/1, der KG 77214 Kamp, beantragt.

Kurze technische Beschreibung:

Die Zehndorfer Engineering GmbH, Stift Viktring Straße 21/6, 9073 Viktring, hat im Auftrag der Franz Dorner und Partner KG, Kamp 35, 9413 St. Gertraud, am Standort auf den Gst. Nr. 994 und 1013/1, KG Kamp (KG 77214), um die elektrizitätswirtschaftsrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Freiflächen Photovoltaikanlage angesucht. Es soll eine Photovoltaikanlage mit einer Gesamtleistung von 535,815 kWp zur Aufstellung gelangen. Die Photovoltaikanlage besteht aus einer östlich des Wirtschaftsgebäudes geplanten Anlage, 882 PV-Module, und einer westlich des Wirtschaftsgebäudes geplanten Anlage mit 441 PV-Modulen, mit einer jeweiligen Einzelleistung von 405 Wp. Die erzeugte elektrische Energie wird in das öffentliche Netz eingespeist.

Nähere Einzelheiten können den aufliegenden Projektunterlagen entnommen werden.

Hierüber ordnet die Kärntner Landesregierung als Energierechtsbehörde, gemäß §§ 6, 7, 8, 10 und 11 iVm § 64 K-EIWOG - Kärntner Elektrizitätswirtschafts- und Organisationsgesetz 2011, LGBl Nr. 10/2012 idgF., in Verbindung mit den §§ 40 bis 44 AVG – Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, idgF., eine mündliche Verhandlung für

Mittwoch, 11.08.2021

an.

Verhandlungsbeginn: **08:30 Uhr, Amt der Kärntner Landesregierung
Flatschacher Straße 70, 9020 Klagenfurt
TZ/SG/B3**

Gegenstand der Verhandlung wird der Antrag auf **elektrizitätswirtschaftsrechtliche** Bewilligung der Freiflächenphotovoltaikanlage auf den Grundstücken 994 und 1013/1, der KG 77214 Kamp, sein.

Alle Teilnehmer haben sich an die geltenden COVID 19 Vorgaben und die erforderlichen Abstands- und Hygienemaßnahmen zu halten.

In die Pläne und sonstigen Behelfe kann nach telefonischer Absprache bei der Unterabteilung ENK im Technikzentrum des Amtes der Kärntner Landesregierung, 9020 Klagenfurt, Flatschacher Straße 70, 1. Stock, Zimmer Nr. 105, Einsicht genommen werden.

Die Parteien und Beteiligten werden eingeladen, an der Verhandlung, sowie an der Abfassung der Niederschrift, soweit ihre Interessen berührt sind, teilzunehmen. Sie können persönlich erscheinen oder eigenberechtigte Vertreter entsenden, die zur Abgabe endgültiger Erklärungen ermächtigt sind. Die Vollmacht ist schriftlich nachzuweisen. Sofern die Vertretung durch einen Rechtsanwalt oder Notar erfolgt, ersetzt die Berufung auf die ihm erteilte Vollmacht deren urkundlichen Nachweis.

Die Kundmachung hat gemäß § 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG, idF BGBl I Nr. 58/2018, zur Folge, dass eine Person ihre Stellung als Partei verliert, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Energierechtsbehörde beim Amt der Kärntner Landesregierung oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt. Die Kundmachung hat zur Folge, dass Einwendungen, die nicht spätestens bei der Verhandlung selbst vorgebracht oder spätestens am Tag vor der Verhandlung schriftlich bei der Behörde eingebracht werden, im gegenständlichen Verfahren keine Berücksichtigung finden.

Die Erklärung von Vorbehalten vermag die Amtshandlung nicht zu verzögern.

Hingewiesen wird gemäß § 41 Abs. 1 letzter Satz AVG idGF, darauf, dass die gegenständliche Kundmachung (Anberaumung einer mündlichen Verhandlung) auch auf der Homepage – www.umwelt.ktn.gv.at – unter Kundmachungen und öffentliche Bekanntmachungen, Energierecht, sowie unter www.ktn.gv.at, Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8, Amtstafel/öffentliche Bekanntmachungen, Energierecht, eingesehen werden kann.

Weiters wird auf die Bestimmung des § 8 Abs. 1 Zustellgesetz hingewiesen, wonach eine Partei, die während eines Verfahrens, von dem sie Kenntnis hat, ihre bisherige Abgabestelle ändert, dies der Behörde unverzüglich mitzuteilen hat.

**Für die Kärntner Landesregierung:
Mag^a. Sandra Titze**